

mäßig nach dem Ertrage berechnet werden soll, und daß eine lektwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landguts zum Ertragswerth angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheils soll angefochten werden können. Die Eventualanträge wurden für den Fall der Ablehnung der Hauptanträge warm empfohlen. Von mehreren Seiten wurde indessen das Bedenken geäußert, daß sich die Tragweite der Eventualanträge, welche erst in der Sitzung gestellt seien, nicht übersehen lasse. Die Antragsteller erklärten sich darauf einverstanden, daß die Eventualanträge bis zur Schlußberatung zurückgestellt würden.

Hinsichtlich der Hauptanträge wurde mit 15 gegen 5 Stimmen beschloffen, den Eintritt in die Spezialberatung abzulehnen.

398. (§. 8103 bis 8118.)

I. Die Komm. setzte die Berathung der Vorschriften über die Erben-§. 2151. Verwaltung bei Erben-gemeinschaft.gemeinschaft fort.

Zu §. c auf §. 843, mit dem die §§. b, c auf §. 845, 846 im Wesentlichen übereinstimmen, lagen die Unteranträge vor:

1. den §. 679 Abs. 1 und den §. 681 Abs. 3 Satz 2 nicht als anwendbar zu erklären;
2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Theilung des Nachlasses. Ist die Theilung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, am Schlusse jedes Jahres die Vertheilung des Reinertrags der Früchte verlangen.

Der Antragsteller zu 1 zog seinen Unterantrag zu Gunsten des Unterantrags 2 zurück. Die Komm. nahm den §. c mit dem Unterantrage 2 an. Erwogen war:

Die Regelung, welche der §. c hinsichtlich der Verwaltung des Nachlasses treffe, erscheine angemessen. Nur sei es nicht richtig, jedem Miterben unter Anwendung der allgemeinen für ein Gemeinschaftsverhältniß geltenden Vorschriften des §. 679 Abs. 1 und des §. 681 Abs. 3 Satz 2 schlechthin ein Recht auf einen seinem Erbtheil entsprechenden Bruchtheil der Früchte zu gewähren. Die Früchte sollten der Regel nach nicht den einzelnen Erben zufallen, sondern als Theil des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen bleiben. Denn das, was dem einzelnen Miterben gebühre, sei oft, namentlich in Folge einer Ausgleichungspflicht, nicht dem seinem Erbtheil entsprechenden Bruchtheile des Nachlasses gleich. Eine Ausnahme müsse aber für die nicht selten vorkommenden Fälle gemacht werden, in denen die Theilung des Nachlasses auf längere Zeit hinausgeschoben sei. Für solche Fälle sei es, sofern die Theilung für längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen sei, angemessen, jedem Miterben ein Recht auf Vertheilung des Reinertrags der Früchte des Nachlasses am Schlusse des einzelnen Jahres zu gewähren, es könne den Miterben nicht zugemuthet werden, auf den Ertrag ihres Antheils bis zur Auseinandersetzung zu verzichten, so daß sie vielleicht während ihrer ganzen

Lebenszeit von der Erbschaft nichts für sich verwenden könnten (vergl. §. 659 des Entw. II).

Nachlass-
ansprüche.

II. Zu §. d auf C. 843 lagen die Unteranträge vor:

1. die Vorschrift dahin zu beschließen:

Auf die Geltendmachung der zu dem Nachlasse gehörenden Ansprüche finden die Vorschriften des §. 374 des Entw. II Anwendung. (Vorbehalten bleibt die Frage, ob dem §. 1371 des Entw. II eine entsprechende Vorschrift hinzuzufügen und ob zur Ergänzung des §. 374 eine Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen ist, die dem Schuldner etwa durch Zulassung einer Widerklage auf Feststellung des Rechtsverhältnisses gegen alle Gläubiger ermöglicht, eine gegen alle Gläubiger wirksame Entscheidung herbeizuführen.)

2. an Stelle des §. d zu bestimmen:

Der Schuldner einer zum Nachlasse gehörenden Forderung kann nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefern.

3. den §. d zu streichen;

4. für den Fall der Annahme des Unterantrags 2 als §. 253 Abs. 2 d. C.P.D. folgende Bestimmung aufzunehmen:

Wird ein nach der Klage Mehreren gemeinschaftlich zustehender Anspruch von einzelnen Mitberechtigten in der Weise geltend gemacht, daß Leistung an Alle oder Hinterlegung der geschuldeten Sache oder deren Ablieferung an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer verlangt wird, so kann der Beklagte bis zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs gegen alle an dem Ansprüche Beteiligten erheben. Die Erhebung der Widerklage gegen diejenigen Widerbeklagten, welche nicht zu den Klägern gehören, erfolgt in diesem Falle nach §. 230.

5. eventuell an Stelle dieses §. 253 Abs. 2 d. C.P.D. zu beschließen:

Steht der Kläger in Ansehung des streitig gewordenen Rechtsverhältnisses mit anderen Personen in einer Rechtsgemeinschaft, so sind der Kläger und die anderen Personen, wenn der Beklagte vor der Erhebung der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses gegen die anderen Personen Klage auf die gleiche Feststellung erhebt und die Verbindung der beiden Prozesse beantragt, in Ansehung der Klage auf die Feststellung Streitgenossen.

Der §. b auf C. 845 wurde, soweit er sich auf den §. d bezieht, von dem Antragsteller zurückgezogen, die Unteranträge 1, 2 wurden angenommen.

Der §. d gewährt dem einzelnen Miterben keinen Anspruch darauf, daß der Schuldner an alle Erben gemeinschaftlich leiste. Er erkennt nur gewisse sog. Individualrechte an: sie sollen wesentlich zur Sicherung der Ansprüche des

Miterben auf einen seiner Erbquote entsprechenden Theil der Leistung dienen. Die in dem §. 4 vorgeschlagene Regelung entspricht den Vorschlägen des preuß. Justizministers. Der Unterantrag 2 will dagegen dem einzelnen Erben eine Klage darauf gewähren, daß der Schuldner die Leistung an alle Erben gemeinschaftlich bewirke oder die geschuldete Sache für alle Erben gemeinschaftlich hinterlege bezw. an einen vom Gerichte bestellten Sequester abliefern. Der Unterantrag 1 will das gleiche Ergebnis durch Verweisung auf den §. 374 erreichen. Nach dem Unterantrage 3 soll nichts bestimmt werden; nach der Meinung des Antragstellers soll sich die Anwendbarkeit des §. 374 bei richtiger Auslegung des Gesetzes schon von selbst ergeben. Er bemerkte:

Der §. 374 setze voraus, daß Mehrere gemeinschaftlich eine untheilbare Leistung zu fordern hätten. Diese Voraussetzung treffe auf die der Erbgemeinschaft zustehenden Ansprüche selbst dann zu, wenn der Gegenstand des Anspruchs an sich in natura theilbar sei. Denn die Leistung erhalte dadurch, daß sie nur an alle Erben gemeinschaftlich erfolgen könne, eine besondere Qualifikation. Die Theilung unter die Gläubiger sei ausgeschlossen und dieser Umstand, auf den es allein ankomme, bewirke, daß die ihrem Gegenstande nach theilbare Leistung zu einer untheilbaren Leistung werde, die, weil die Erbgemeinschaft kein Gemeinschaftsorgan habe, jeder Erbe fordern könne. Die Zahlung von 100 Mark an A und B gemeinschaftlich sei zwar in der Weise theilbar, daß durch eine Leistung 50 Mark und durch eine zweite Leistung wieder 50 Mark entrichtet würden, aber nicht in der Weise, daß A 50 und B 50 erhalte.

Zu Gunsten des §. 4 wurde geltend gemacht:

Die Regelung, welche der Unterantrag 2 vorschläge, unterliege Bedenken. Es sei ein innerer Widerspruch, wenn man den einzelnen Erben selbständige Klagerrechte auf Erfüllung an die sämmtlichen Erben gewähre, dagegen ihnen das weit weniger intensive Recht der Kündigung und der Mahnung versage und diese Rechte nur von den Erben gemeinschaftlich ausüben lasse. Durch den Unterantrag 2 werde auch der angestrebte Zweck nicht erreicht; der Antrag treffe nur die obligatorischen Leistungsklagen, während er von seinem Standpunkt aus konsequenter Weise auch die dinglichen Klagen und die Feststellungsklagen treffen müßte. Die Regelung des Unterantrags 2 würde nur dann von praktischem Werthe sein, wenn die C.P.D. das prozessuale Institut der Adzitation aufgenommen hätte. Es würde alsdann die Möglichkeit bestehen, in einem Rechtsstreite mit Rechtswirkung für alle Beteiligten über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs zu entscheiden. Innerhalb des von der C.P.D. gezogenen Rahmens sei es dem Schuldner nicht möglich, in dem von einem Miterben erhobenen Rechtsstreit eine derartige Entscheidung herbeizuführen. Der Unterantrag 4 wolle dem von einem Miterben belangten Schuldner das Recht einräumen, die Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs gegen alle an dem Anspruche Beteiligten zu erheben. Ein solches Recht könne man aber dem Schuldner nicht einräumen, ohne sich mit den Grundsätzen der C.P.D. über die Erhebung der Widerklage und der Inzident-Feststellungsklage in Widerspruch zu setzen. Die Widerklage könne nur gegen den Kläger, nicht aber gegen dritte am Ausgange des Prozesses nicht unmittelbar interessirte

Personen erhoben werden. Auch sei die Widerklage an sich nicht immer zulässig, namentlich nicht im Urkunden- und Wechselprozesse. Nach dem Unterantrage 2 müßte der Schuldner, selbst wenn ein Miterbe mit der Klage abgewiesen werde, es sich gefallen lassen, daß er von den übrigen Miterben belangt werde. Die Möglichkeit, daß in den verschiedenen Prozessen Urtheile ergingen, in denen der Sache nach verschieden erkannt werde, sei nicht ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten müsse der Gesetzgeber sich darauf beschränken, den einzelnen Miterben die zur Sicherung ihrer Individualrechte erforderlichen Maßregeln zu gestatten. Diesem Gedanken trage der §. d Rechnung.

Der Unterantrag 4, der eine Ergänzung der C.P.D. in Aussicht nimmt, wurde hierauf zurückgezogen.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Der §. d entspreche seinem Inhalte nach der bisher im Gebiete des preuß. A.L.R. herrschenden Auffassung. (Vergl. Dernburg, preuß. Priv.Recht II §. 51, Eccius, Theorie und Praxis I §. 63 unter I.) In der neueren Zeit habe sich aber immer mehr das Bedürfnis geltend gemacht, den einzelnen Miterben — eigentlich gegen den Wortlaut des Gesetzes — weitergehende Rechte, insbesondere ein selbständiges Klagerecht auf Leistung an sämtliche Erben, zu gewähren. Zunächst habe das Ober-Tribunal in dem Plen.-Beschl. v. 1. Dezember 1851 (Entsch. 22 C. 136) in einem verwandten Falle angenommen, daß, wenn Mehreren das gemeinschaftliche Recht zustehe, von einem Dritten Rechnungslegung zu verlangen, es auch zu den Individualrechten des einzelnen Miterberechtigten gehöre, von dem Verpflichteten die Rechnungslegung an die Gesamtheit der Berechtigten zu verlangen. Im Anschluß an diesen Plenarbeschluß habe das Obertribunal in einem späteren Erkenntniß (Striethorst, Arch. 13 C. 133) ausgeführt, daß A.L.R. I, 17 §. 151, wonach die Miterben während des Bestehens der Erbgemeinschaft die zur Erbschaft gehörenden Aktivforderungen nur gemeinschaftlich einziehen können, für die Fälle nicht passe, in denen die Gerechtsame der nicht zugezogenen Erben dadurch gewahrt würden, daß von dem einzelnen Miterben die Herausgabe des für den gemeinschaftlichen Nachlaß beanspruchten Gegenstandes an die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse beansprucht werde. Das Reichsgericht habe in einer der jüngeren Entscheidungen (Entsch. i. Civilf. 20 C. 312 ff.) die analoge Frage behandelt, ob einer von mehreren Machtgebern befugt sei, gegen den Bevollmächtigten darauf zu klagen, daß er die auf Grund der Geschäftsführung geschuldeten Summen zu Gunsten einer im Namen der Machtgeber zu bildenden Masse ad depositum zahle; das Reichsgericht habe sich in diesem Falle ganz auf den Standpunkt des Obertribunals gestellt und die Zulässigkeit einer derartigen Klage anerkannt. Das Gleiche müsse auch dann gelten, wenn die Gemeinschaft nicht durch Vertrag, sondern wie die Erbgemeinschaft durch einen Thatbestand herbeigeführt worden sei, an den das Gesetz den Eintritt eines Gemeinschaftsverhältnisses knüpfe. Die Gründe des Reichsgerichts seien überzeugend. Die Erhebung der Klage durch alle Gemeinschaftler sei häufig nahezu unausführbar. Wenn ein einzelner Genosse, sei es aus Indolenz sei es aus Eigensinn, sich weigere, sich an der Geltendmachung des gemeinschaftlichen Anspruchs zu betheiligen, so könnte dies ohne die Gewährung

individuelles Klagerrecht geradezu zur Schutzlosigkeit der anderen Genossen führen. Ob sich in allen Fällen ein Grund für die Klage gegen die renitenten Genossen auf Geltendmachung ihrer Rechte konstruiren lasse, sei zweifelhaft. Die angebliche Verschlechterung der Lage des Schuldners, welche man in der Einräumung des Klagerrechts an jeden einzelnen Erben finde, werde vielfach übertrieben. Der Schuldner könne, wenn die Schuld begründet sei, die drohenden Klagen durch die Erfüllung mittelst Leistung an die Gesamtheit abwenden. Sei der Anspruch unbegründet, so schade dem Schuldner die Abweisung der Klage des einzelnen Miterben nicht. Gegen die Gefahr aber, daß er von den einzelnen Miterben nach einander immer wieder in Anspruch genommen werde, könne sich der Schuldner, wenn er solche Klagen zu gewärtigen habe, dadurch schützen, daß er gegen die Miterben gemäß §. 231 d. C.P.O. die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des Schuldverhältnisses erhebe. Sei mithin der Unterantrag 2 innerlich begründet, so könne es sich nur fragen, ob der in demselben enthaltene Rechtsatz besonders auszusprechen sei, oder ob, wie der Unterantrag 3 annehme, der Inhalt dieses Rechtsatzes sich schon aus §. 374 ergebe. Die Mehrheit war der Meinung, daß die Ausführungen des Antragstellers zu 3 nicht nothwendig zu dem Ergebnisse führen müßten, den §. 374 auch dann anzuwenden, wenn die der Erbengemeinschaft zustehende Aktivforderung in einer Geldforderung bestehe. Wollte man mithin das von dem Unterantrage 2 angestrebte Ergebniß eintreten lassen, so sei es richtiger, dies im Gesetz in unzweideutiger Weise auszusprechen.

III. Zu §. e auf S. 843 lag der Unterantrag vor:

den Abs. 1 zu fassen:

Ueber einen Nachlaßgegenstand können die Erben nur gemeinschaftlich verfügen.

(Vorbehalten bleibt, ob im §. e und im §. 1370 mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. f auch die Vorschrift des §. 658 Abs. 2 des Entw. II für anwendbar zu erklären ist.)

Der §. e wurde in der Fassung des Unterantrags zum Abs. 1 angenommen.

Nach dem angenommenen §. b kann jeder Miterbe über seinen Antheil an dem Nachlasse verfügen; über den Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann er jedoch nicht verfügen. Der §. e Abs. 1 schreibt vor, daß die Erben über den Nachlaß im Ganzen sowie über einzelne Nachlaßgegenstände nur gemeinschaftlich verfügen können. Diese Bestimmung schließt sich an die entsprechende für die Gemeinschaft gegebene Vorschrift des §. 683 des Entw. II an. Sie wurde nur insofern beanstandet, als sie auch die Verfügung „über den Nachlaß im Ganzen“ in ihren Bereich zieht. Der Unterantrag will die betreffenden Worte fortlassen. Zur Begründung wurde geltend gemacht: In den Mot. IV S. 352 sei gesagt, daß dingliche Rechtsgeschäfte nur über die einzelnen zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände, nicht aber über das Gesamtgut als Ganzes geschlossen werden könnten. Wenn im Familienrechte von der Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes oder über eine Erbschaft gesprochen werde, so sei damit ein das Gesamtgut oder die Erbschaft betreffendes Kaufgeschäft und die Ausführung desselben durch die erforderlichen Verfügungen über die einzelnen Gegenstände gemeint. Dies treffe auch hier zu.

Verfügung
über Nachlaß-
gegenstände.

Von anderer Seite wurde erwidert, es frage sich, inwieweit man hier wie an anderen Stellen des Entw. den Vermögensbegriff als solchen gewissen Zwecken dienstbar machen wolle. Im §. 1343 des Entw. II sei bestimmt, daß der Mann zur Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes der Einwilligung der Frau bedürfe. Eine entsprechende Vorschrift sei im §. 1702 Nr. 1 des Entw. II für den Vormund gegeben worden. Es sei in dieser letzteren Vorschrift die Erbschaft auch als Vermögensbegriff behandelt und die Möglichkeit einer Verfügung über die Erbschaft als Ganzes in Betracht gezogen worden. Wollte man sich mithin dem Unterantrag anschließen, so müßten jedenfalls entsprechende Änderungen früherer Beschlüsse erfolgen.

Die Komm. einigte sich dahin, es der Revision der früheren Beschlüsse vorzubehalten, ob an ihnen entsprechende Änderungen vorzunehmen oder ob, wenn dies verneint werden sollte, die in dem Unterantrage gestrichenen Worte wiederherzustellen seien.

Gegen den Abs. 2 des §. e erhob sich kein Widerspruch. Er lehnt sich sachlich und in der Fassung an die entsprechenden Vorschriften des §. 658 Abs. 1 Satz 2, des §. 1338 Abs. 2 und des §. 1370 Abs. 2 an.

IV. Zu §. f auf S. 843 lag der Unterantrag vor:

Gegenstand
der
Gemeinschaft.

die Vorschrift in Uebereinstimmung mit dem §. 1372 des Entw. II dahin zu fassen:

Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlassgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse.

Der Unterantrag wurde angenommen.

Der §. f schließt sich an den §. 1372 und den §. 2080 Abs. 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ an. Er weicht in Uebereinstimmung mit letzterem von den für das Gesamtgut im §. 1372 getroffenen Bestimmungen über die Surrogation insoweit ab, als dort der Erwerb, welcher durch ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft gemacht wird, zum Gesamtgute gezogen wird, während nach dem §. f zum Nachlaß ein Erwerb gehören soll, der aus den Mitteln des Nachlasses gemacht wird, sofern er nicht den Erben als Nutzung gebührt. Zur Begründung dieser Abweichung machte der Antragsteller geltend: Die Rechtslage sei bei der ehelichen Gütergemeinschaft eine wesentlich andere als bei der Erbengemeinschaft.

1) Der §. 2080 lautet:

Wer, ohne Erbe zu sein, als Erbe etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbefitzer), ist verpflichtet, dem Erben über die Nachlassgegenstände und deren Verbleib Auskunft zu erteilen, und die Erbschaft, soweit er sie erlangt hat, herauszugeben.

Wird zum Zwecke der Befriedigung eines zu der Erbschaft gehörigen Anspruchs eine Leistung an den Erbschaftsbefitzer gemacht, so wird das Geleistete Bestandtheil der Erbschaft (oder: dem Erben erworben). Das Gleiche gilt von demjenigen, was der Erbschaftsbefitzer aus Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Der Erbschaftsbefitzer hat auch die von ihm gezogenen Nutzungen der Erbschaft dem Erben herauszugeben.

Das Gesamtgut werde im Stadium der Auseinanderlegung nach §. 1371 von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet. Es könne sich hierbei nur darum handeln, inwieweit ein gemachter Erwerb Gesamtgut werde. Die Frage beantworte sich ganz einfach dahin, daß jeder Erwerb, der durch ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft gemacht werde, zum Gesamtgute gezogen werde. Bei der Erbschaft sei auch der Fall in Betracht zu ziehen, daß ein Erbschaftsbefitzer etwas aus den Mitteln der Erbschaft erwerbe. Es handele sich in diesem Falle darum, daß ein Erwerb, den eine nicht zur Gemeinschaft gehörende Person gemacht habe, so behandelt werde, wie wenn er von der Gemeinschaft gemacht worden wäre. Lehne man sich mit dem Unterantrage genau an die Fassung des §. 1372 an, so könnte der Zweifel entstehen, ob ein Erwerb, den der Erbschaftsbefitzer zwar aus Mitteln des Nachlasses, aber nicht in Beziehung auf den Nachlaß gemacht hat, zum Nachlasse gehöre. Eine Abweichung von dem §. 2080 Abs. 2 werde auch sonst zu Schwierigkeiten führen.

Von einer Seite wurde beantragt, den §. f oder doch die Worte „sofern es nicht den Erben als Nutzung gebührt“ zu streichen, da mit Rücksicht auf die Ausbildung des Surrogationsprinzips in zweiter Lesung eine Sonderbestimmung entbehrlich erscheine. Im §. 1372 sei allerdings eine Sonderbestimmung erforderlich gewesen, weil die Gütergemeinschaft schon aufgelöst sei und es sich nicht aus allgemeinen Grundsätzen ergebe, daß der Auflösung der Gütergemeinschaft ungeachtet die Gegenstände, von denen der §. 1372 rede, noch Gesamtgut werden; in den Fällen, welche der §. f im Auge habe, sei dagegen der Nachlaß als solcher noch vorhanden. Der Streichungsantrag wurde indessen vor der Abstimmung zurückgezogen.

Die Mehrheit, welche sich für den Unterantrag entschied, hielt es für richtiger, sich an die Fassung des §. 1372 anzuschließen. Die Miterben ständen zu dem Nachlaß in denselben Verhältnisse wie die Ehegatten nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zu dem Gesamtgute. Der von dem Antragsteller zu §. f erhobene Zweifel werde bei richtiger Auslegung des Unterantrags nicht entstehen können. Ein Erwerb, den der Erbschaftsbefitzer durch ein Rechtsgeschäft aus Mitteln des Nachlasses mache, gehöre nach §. 2080 Abs. 2 zum Nachlasse. Der Unterantrag schließe die Anwendbarkeit des §. 2080 Abs. 2 nicht aus.

V. Zu §. g auf S. 843 und den §§. i, k auf S. 846 lagen die Unter- Auseinander-
setzung.
anträge vor:

1. in §. g die Abs. 2, 3 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger kann auch in Ansehung des Erbtheils eines Miterben angeordnet werden. Der Nachlaßpfleger hat die dem Miterben zustehenden Rechte auszuüben.

In den Fällen der §§. 2133, 2133a (auf S. 798) tritt an die Stelle der Verpflichtung des Erben, die Nachlaßgegenstände zum Zwecke der Zwangsvollstreckung herauszugeben, das Recht des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung in den Erbtheil zu betreiben.

Ist das Recht des Miterben, die Beschränkung seiner Haftung geltend zu machen, ausgeschlossen, so haftet er, wenn der Konkurs

über den Nachlaß eröffnet oder die Nachlaßpflegschaft angeordnet ist, mit seinem übrigen Vermögen nur in Höhe des Ausfalls über den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Forderung hinaus. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§. 2133, 2133 a. eventuell im Abs. 3 nach Satz 1 einzuschalten:

Die Vorschriften des §. 2112 finden entsprechende Anwendung; der Widerspruch ist ausgeschlossen, soweit der Miterbe nach diesen Vorschriften den Nachlaßgläubigern haftet. Der Zwangsvollstreckung in den Erbtheil kann nicht widersprochen werden.

2. den §. g zu fassen:

Abs. 2: Der Konkurs ist nur über den Nachlaß im Ganzen zulässig.

Abs. 3, 4: wie Abs. 1 und 2 des Unterantrags 1;

den Abs. 3 des Unterantrags 1 abzulehnen, eventuell dahin zu fassen:

Der Ausschluß des Rechtes eines Miterben, die Beschränkung seiner Haftung geltend zu machen, kommt insoweit nicht in Betracht, als der Miterbe auf mehr als den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Forderung in Anspruch genommen wird.

3. in §. g die Abs. 2 bis 4 zu fassen:

Die Erben können von den Nachlaßgläubigern nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden.

Jeder Erbe ist berechtigt, der Zwangsvollstreckung in sein anderweitiges Vermögen zu widersprechen, wenn er dem Gläubiger Nachlaßgegenstände so nachweist, daß die Zwangsvollstreckung in dieselben erfolgen kann. Reichen die zur Zwangsvollstreckung nachgewiesenen Gegenstände nicht aus, so haftet der Erbe unbeschadet des Inventarrechts für den der Höhe seines Erbtheils entsprechenden Bruchtheil der ungedeckten Forderung.

Nach eingehender Berathung einigte man sich zunächst dahin, als Prinzip für die Haftung der Erben den Abs. 1 des §. g an die Spitze zu stellen, wonach die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften, vorbehaltlich des Inventarrechts. Der Abs. 2 des §. g, wonach die Erben von den Gläubigern nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können, wurde gestrichen, weil es die billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Gläubiger erheische, den Nachlaßgläubigern zu gestatten, die einzelnen Miterben zu belangen. Zum Abs. 3 wurde Einigkeit dahin erzielt, daß der einzelne Erbe der Zwangsvollstreckung in seinen Erbtheil jedenfalls nicht widersprechen könne. Dagegen soll der Miterbe berechtigt sein, der Zwangsvollstreckung in sein anderweitiges Vermögen zu widersprechen, wenn er den Gläubigern Nachlaßgegenstände nachweist, in welche auf Grund eines gegen alle Erben vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden kann.

Der Antragsteller zu 1 verwies wegen der Zulassung getrennter Prozesse auf die Zus. d. gutachtl. Auß. V C. 137, 140 und führte aus:

Der Gläubiger könne den Erbtheil pfänden lassen; erkennen die Miterben seine Forderung an, so erlange er damit sofort Befriedigung aus dem Nachlasse.

Der Miterbe müsse ebenso wie der Alleinerbe verpflichtet sein, den Konkurs oder die amtliche Liquidation herbeizuführen, wenn er die Verhaftung ablehnt. Der für den Erbtheil bestellte Nachlasspfleger habe den anderen Erben gegenüber im Wesentlichen dieselbe Stellung wie der nach §. 754 d. C.P.D. bestellte Verwalter des Erbtheils, er betreibe die Auseinandersetzung, soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Auch die Nachlasspflegschaft müsse zugelassen werden, wenn der Miterbe durch sein Verhalten die Gläubiger gefährdet. Zum Eventualantrage verwies er bezüglich des Satzes 1 auf Dernburg, preuß. Priv. Recht III §. 224 Anm. 7.

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem gegen denselben geltend gemacht worden war, daß ein Bedürfnis dafür, die Einsetzung einer Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger auch in Ansehung eines einzelnen Erbtheils zuzulassen, nicht anerkannt werden könne; es genüge die Möglichkeit der Eröffnung des Nachlasskonkurses, die nach §. 205 d. R.D. jeder Miterbe beantragen könne, und für die Fälle, wo die Konkursöffnung in Ermangelung einer genügenden Aktivmasse nicht erfolgen könne, reiche der Schutz, welchen das Inventarrecht gewähre, aus. Man glaubte, die Entscheidung der Frage, ob in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift die Anordnung einer Nachlasspflegschaft für einen Erbtheil zulässig sei, der Wissenschaft überlassen zu können.

Die Beschlüsse sind, wie der Vorsitzende ausdrücklich hervorhob, nur provisorisch gefaßt. Es wurde vorbehalten, die Fragen weiter zu erörtern.

399. (§. 8119 bis 8136.)

I. Zu §. g lagen noch die Anträge vor:

1. dem beschlossenen §. g folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Hat ein Miterbe das Recht auf beschränkte Haftung verloren, so steht ihm das im Abs. 2 bestimmte Widerspruchsrecht nicht zu.

eventuell dahin:

Hat ein Miterbe das Recht auf beschränkte Haftung verloren, so steht ihm das im Abs. 2 bestimmte Widerspruchsrecht in Ansehung des Theiles der Forderung nicht zu, welcher seinem Erbtheil entspricht.

Soweit ein Miterbe auf mehr als den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Nachlassverbindlichkeit in Anspruch genommen wird, steht ihm das Recht, die Beschränkung seiner Haftung nach Maßgabe der §§. 2108 a, 2118, 2127, 2132 a, 2133 (2133 a)¹⁾ geltend zu machen, auch dann zu, wenn im Uebrigen das Recht, die Beschränkung der Haftung geltend zu machen, ausgeschlossen ist.

¹⁾ Den §§. 2118, 2127, 2132 a, 2133, 2133 a der Vorl. Zuf. entsprechen C. II §§. 1864, 1848, 1849, 1865, 1866; R.L. §§. 1964, 1948, 1949, 1965, 1966; B.G.B. §§. 1989, 1973 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §. 1974 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3, §§. 1990, 1991 (vergl. Anm. auf §. 833). Der §. 2108 a der Vorl. Zuf. lautet:

Der Erbe kann, unbeschadet der Vorschriften der §§. 2118, 2127, 2132 a, 2133 (2133 a), die Beschränkung seiner Haftung gerichtlich nur geltend

Rechts-
verhältniß
zwischen
Erben und
Nachlass-
gläubigern.
Gesamt-
haftung